



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 2. Dezember 2015

Vorab per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 2. September 2015 zur Stellungnahme betreffend die Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf nimmt der VSV als führender, nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Frage, ob Amtshilfe gestützt auf widerrechtlich erlangte Daten gewährt werden soll, war bereits Gegenstand der Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes im Jahr 2013. Mit Stellungnahme vom 17. September 2013 hat sich der VSV klar dagegen ausgesprochen. Der Vorschlag wurde damals aufgrund der kritischen Vernehmlassungsantworten wieder zurückgezogen. Die erneute Vorlage wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Umstände in den zwei Jahren wesentlich verändert hätten.

Der Bundesrat begründet den erneuten Vorstoss zur Lockerung der Amtshilfepraxis bei gestohlenen Daten damit, dass die geltende Praxis der Schweiz von zahlreichen Ländern und insbesondere auch vom Global Forum in Frage gestellt wurde und fürchtet, dass dies beim Schweizer Länderexamen des Global Forum zum Informationsaustausch in Steuersachen negative Auswirkungen auf die Beurteilung haben könnte.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Im Erläuterungsbericht wird der erneute Vorstoss denn auch insbesondere mit den „jüngsten Entwicklungen“ und der „Phase 2 des Schweizer Länderexamens“ begründet.

„Jüngste Entwicklungen“

Diese beziehen sich vor allem auf die bei der Bank HSBC gestohlenen Daten. Die mediale Publizität des Vorfalls hat die Thematik der Amtshilfe in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Die auf dem Weg der spontanen Amtshilfe von Frankreich an andere Staaten weitergegebenen Listen können vermehrt zu Amtshilfeanfragen dritter Staaten an die Schweiz führen, welche aufgrund der geltenden Praxis verweigert werden müssten. Der Bundesrat fürchtet, dass die Schweiz deshalb in den internationalen Fokus gelangen und vermehrt negativer Kritik ausgesetzt werden könnte. Da sich dieser Fall aber zu einem Zeitpunkt ereignet hat, in dem die geplante Gesetzesrevision noch nicht in Kraft war, könnte hier nur mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des revidierten Art. 7 Bst. c StAhiG Abhilfe geschaffen werden, was aus Sicht des VSV aus verfassungsrechtlicher Sicht ohnehin unzulässig ist. So gesehen hat der HSBC-Fall keine Relevanz für die aktuelle Vorlage und kann somit auch nicht zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse geführt haben.

Einfluss auf Phase 2 des Länderexamens durch das Global Forum

In der bevorstehenden Phase 2 des Länderexamens durch das Global Forum wird die Schweiz daraufhin geprüft, ob ihre Amtshilfepraxis dem internationalen Standard entspricht. Die geltende Praxis in Bezug auf gestohlene Daten könnte sich negativ auf maximal zwei von zehn Bewertungskriterien auswirken. Einmal mehr lässt sich die Schweiz international unter Druck setzen und begründet Vorschläge von Gesetzesänderungen mit möglichen negativen Bewertungen durch das Global Forum und damit verbundenen möglichen wirtschaftlichen Nachteilen. In der Schweiz und zahlreichen anderen Rechtsstaaten anerkannte Rechtsgrundsätze, hier konkret der Grundsatz, dass Beweismittel für alle Arten von Verfahren (also auch für die Amts- und Rechtshilfe) rechtmässig beschafft werden müssen, sollen vorsorglich geopfert werden, nur damit man sich keiner Kritik durch die Beurteilung des Global Forum aussetzt.

Der VSV ist nicht der Auffassung, dass die politische Situation einen solchen Schritt tatsächlich erfordert. Das jüngste Ergebnis von Liechtenstein im OECD-Länderexamen bestätigt, dass eine Praxisänderung der Schweiz hinsichtlich der Handhabung von gestohlenen Daten bei Amtshilfeverfahren nicht erforderlich ist zum Bestehen des Länderexamens. Mit Bericht vom 30. Oktober 2015 hat das Global Forum festgestellt, dass der Rechtsrahmen und die Praxis in Liechtenstein die internationalen Vorgaben zur Steueramtshilfe auf Anfrage weitgehend erfüllen. Da Liechtenstein bezüglich gestohlener Daten ähnliche Restriktionen kennt wie die Schweiz, scheint das Argument des Drucks durch die OECD dem VSV als nicht mehr gerechtfertigt.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der VSV der Meinung, dass sich keine wesentlichen Veränderungen der Tatsachen ergeben haben und es auch sonst keine haltbaren Argumente gibt, welche eine Anpassung notwendig machen würden und lehnt die Vorlage deshalb weiterhin klar ab.

II. Zu Art. 7 Bst. c StAhiG neu

Nach geltendem Recht ist gemäss Art. 7 Bst. c StAhiG auf ein Amtshilfeersuchen nicht einzutreten, wenn dieses den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind. Dies bedeutet, dass gestohlene Daten nicht als Grundlage für ein Amtshilfeersuchen dienen können, weil der Datendiebstahl, hätte er sich in der Schweiz ereignet, nach schweizerischem Recht strafbar ist. Die Verweigerung der Amtshilfe betrifft überdies alle Staaten, an welche der erwerbende Staat die Daten weitergegeben hat. Mit Urteil A-6843/2014 vom 15. September 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht den Grundsatz bestätigt und in einem Leitentscheid festgehalten, dass auf Amtshilfeersuchen, basierend auf illegal erworbenen Daten, nicht einzutreten sei.

Die Vorlage relativiert in Art. 7 Bst. c den Grundsatz von Treu und Glauben dahingehend, dass die Schweiz neu auf Ersuchen eintreten soll, wenn ein ausländischer Staat die Daten auf ordentlichem Amtshilfeweg oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Weiterhin keine Amtshilfe soll die Schweiz leisten, wenn der ersuchende Staat die Daten ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens aktiv erworben hat. Diese Lösung stellt gemäss Bundesrat den Grundsatz nicht in Frage, dass der Diebstahl von Bankdaten ein strafbares Verhalten darstellt.

Der VSV hält diesbezüglich an seiner Meinung aus dem Jahr 2013 fest und weist erneut darauf hin, dass es diesem Revisionsvorschlag an jeder rechtlichen und ethischen Grundlage fehlt. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, wie die Schweiz von den hier Ansässigen die Beachtung der Rechtsordnung verlangt, und dies in immer weitergehendem Masse auch mit Strafbestimmungen bewehrt, gleichzeitig aber um der „heiligen Kuh“ Steuertransparenz Willen, den Schutz der schweizerischen Rechtsordnung preisgibt, ja sogar dazu einlädt, schweizerisches Recht zu brechen, nach Möglichkeit mit heimlichen nachrichtendienstlichen Methoden, so dass die aktive Teilnahme des ausländischen Staates nicht offensichtlich wird.

Geradezu widersinnig erscheint uns die Behauptung im Erläuterungsbericht, dass auch dann kein aktives Verhalten eines Staates vorliegen soll, wenn dieser die Informationen öffentlich zugänglichen Quellen wie beispielsweise Medien entnimmt.

Jede Form von Datenbeschaffung durch staatliche Behörden, sei es die Beschaffung auf dem Wege der aktiv betriebenen Amtshilfe oder Entnahme aus Medien, setzt ein gezieltes Aktivwerden der ausländischen Behörde zur Beschaffung der Daten aus. Ebenso wenig verhält sich eine ausländische Behörde dann passiv, wenn sie gestohlene Daten unaufgefordert von einem anderen Staat zugestellt erhält (wie z.B. Griechenland die HSBC-Daten vom französischen Staat erhalten hat, welche die von Falciani gestohlenen Daten aktiv und entgeltlich erworben hatte), diese Daten aber aktiv auswertet und aktiv zur Grundlage von Amtshilfeersuchen macht. Auch passiv erhaltene Daten müssen aktiv bearbeitet werden, dass sie für die Zwecke von Steuerverfahren nutzbar sind.

Die vorgeschlagene Lösung öffnet Tür und Tor für jeden denkbaren Missbrauch und insbesondere für vorsätzliche Verletzungen von international anerkannten Grundsätzen des Schutzes von Personendaten. Ein Staat, der illegale Daten aktiv erwirbt, muss diese nur irgendwelchen Medien zuspielen, welche die Informationen dann online veröffentlichen, womit die Daten von Drittstaaten legal verwendet werden dürfen. Illegal erworbene Daten sollen nach dem Willen des Bundesrates also von einem Staat mittels Weitergabe an Medien zu legalen Informationen für Drittstaaten „gewaschen“ werden können. Dies gefährdet die Rechtssicherheit und möglicherweise sogar die persönliche physische Sicherheit von schweizerischen Bankkunden in erheblichem Mass, da gestohlene Daten so nicht nur in die Hände von anderen Behörden, sondern sogar in die Hände des organisierten Verbrechens gelangen können.

Die Vernehmlassungsvorlage erweist sich damit als nichts anderes als eine Einladung zur Wäsche bzw. zur Hehlerei von gestohlenen Daten. Der schweizerische Rechtsstaat soll zwar Geldschwäscherei national wie international in gleicher Weise bekämpfen, der internationalen Datenhehlerei aber nach Möglichkeit Vorschub leisten. Das ist völlig inkonsistent.

Auch wenn ein Staat ursprünglich rechtswidrig in der Schweiz (oder anderswo) gestohlene Daten erhält, so stellt sich das Problem der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel – auch wenn diese dazu eingesetzt werden, um auf dem Weg der Amtshilfe damit rechtmässig dieselben oder weitere Informationen zu erlangen. Nach schweizerischem Recht ist eine derartige Verwendung ursprünglich illegal erworbener Daten sowohl in Zivil- und Strafverfahren infolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht zulässig. Zum Verwaltungsverfahren finden sich im Bundesrecht dazu keine ausdrücklichen Bestimmungen. Die Verwendung illegal erhobener Beweismittel ist jedoch auch im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen – da ein solches Verwertungsverbot einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, darstellt.

Der VSV ist als anerkannte Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes verpflichtet, seine Mitglieder gegebenenfalls mit Zwang und Strafe zu einer intensiv geführten Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuhalten. Das „role model“, das der Bundesrat mit seiner Vorlage abliefern will, untergräbt diese Bemühungen aufs Gröbste. Wie soll der VSV seine Mitglieder zur Gesetzestreue im Zusammenhang mit unrechtmässig erworbenen Vermögen anhalten, wenn bereits der Bundesrat „Datenhehlerei“ oder die „Wäsche von gestohlenen Daten“ als Verhalten nach Treu und Glauben einstuft?

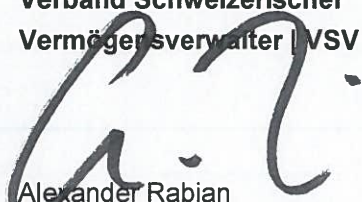
Sowohl für den inländischen wie auch den ausländischen Staat als Völkerrechtssubjekt kann nichts anderes gelten, als für das Privatrechtssubjekt: Nur Verhalten nach Treu und Glauben darf rechtlichen Schutz finden.

Aus diesen Gründen ersuchen wir den Bundesrat, die zur Vernehmlassung gestellte Vorlage nicht weiter zu verfolgen.

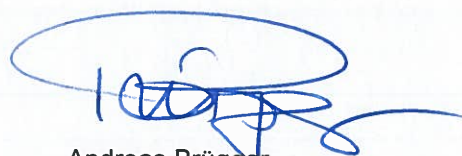
Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen des StAhiG vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Andreas Brügger
Leiter Corporate Services